



GZ: 131-9/075-2025/Fra

Betreff: Truhetz Erich, Mühldorf 353, 8330 Feldbach;
Feststellung des rechtmäßigen Bestandes
auf dem Grundstück Nr. 1123 der KG 62117 Gossendorf
in 8330 Feldbach, Gossendorf 18;
Bauakt Nr. 20250280

Feldbach, am 21.07.2025

Kundmachung und Ladung zu einer Verhandlung zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

Herr Truhetz Erich, Mühldorf 353, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 13.06.2025 gemäß § 40 Stmk. Baugesetz 1995, LGBL. Nr. 59 i.d.g.F., um die **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für den auf dem Grundstück Nr. 1123 der KG Gossendorf in 8330 Feldbach, Gossendorf 18, befindlichen Gebäudebestand** angesucht.

Hierüber wird gemäß § 40 Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, 6. August 2025, um 11:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Gossendorf 18, 8330 Feldbach) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

Sabine Franke

(i.V. Sabine Franke)



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gemäß § 61 Abs. 2 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 erhebt.

WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
ZUBAU FLUGBACH
ERRICHTET 2024
FL.: 22,91m²

WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
ERRICHTET VOR 1999
BGF.: 192,13m²

WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
ZUBAU
ERRICHTET 2015
BGF.: 69,99m²

WOHNHAUS
ERRICHTET VOR 1969
BGF.: 99,46m²

WOHNHAUS
ZUBAU
ERRICHTET 1979
BGF.: 36,31m²

BGF: ERDGESCHOSS

BGF: DACHGESCHOSS
WOHNHAUS
ERRICHTET DACHGESCHOSSAUSBAU 1984
BGF.: 107,77m²